Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

IV. Müller und Bäcker

a, Allgemein

30.5.1707 Johann Ehrenreich von Sprinzenstein erlässt eine Zunftordnung der Bäcker und Müller für seine Herrschaften Sprinzenstein, Neuhaus und Lichtenau sowie für den Markt Sarleinsbach:

- Alle Meister und Jungen sind verpflichtet, zu Ehren der Gottesmutter Maria am Fronleichnamstag um 8 Uhr in Sarleinsbach zu erscheinen und an dem gesungenen Amt und nachfolgender Prozession mit Andacht und Opfer teilzunehmen. Wer sich nicht mit guten Gründen beim Zechmeister entschuldigt, zahlt ein Pfund Wachs Strafe bzw. zwei Pfund, wenn er bei der Entschuldigung gelogen hat.

- Nach der Prozession begeben sich die Meister in die Herberge und wählen je einen Zechmeister aus dem Becken- und Müllerhandwerk. Diese verwalten im Laufe des Jahres die Handwerkslade, fördern das Handwerk und wenden Schaden von ihm ab. Die Lade wird beim Zöchmeister im Markt verwahrt, während der zweite Zöchmeister die Schlüssel verwahrt. Alljährlich am Fronleichnamstag haben die Zöchmeister in Anwesenheit eines Herrschaftsbeamten Rechnung zu legen. Bei dieser entrichtet jeder Meister seinen Jahresschilling und jeder Junge seinen Sonntagspfennig. Wenn ein Junge während des Jahres den Dienst verlässt, hat der Meister den Sonntagspfennig von dessen Lohn einzubehalten und beim Handwerk abzuliefern.

- Wenn ein neuer Junge oder Mühlknecht von einem Meister aufgenommen wird, muss er seinen Lehrbrief und ehrliche Abstammung vorlegen und sich sodann mit 24 Pfennigen in die Lade einkaufen. Jeder Meister muss sich binnen 14 Tagen mit seinem Knecht auf die Bezahlung